S 7 LW 13/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Detmold
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 LW 13/04
Datum	01.10.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob die Beklagte die KlÃ¤gerin mit Mitgliedschafts- und Beitragsbescheid vom 27.05.1998 zur landwirtschaftlichen Alterskasse fÃ¼r die Zeit vom 21.05.1997 bis zum 28.09.1998 veranlagen durfte oder ob die Beklagte die KlÃ¤gerin fÃ¼r diesen Zeitraum zumindest rÃ¼ckwirkend von der Versicherungspflicht befreien muss.

Die KlÃ¤gerin wurde am 00.00.1972 geboren.

Am 00.05.1997 heiratete sie den Landwirt Q. Die Heirat teilte weder sie noch ihr Ehemann der Beklagten mit. Diese erfuhr erst im Mai 1998 im Rahmen einer routinemÃ¤Ãigen Kontrollanfrage bei dem fÃ¼r die KlÃ¤gerin zustÃ¤ndigen Einwohnermeldeamt von der Heirat.

Die Beklagte stellte daraufhin mit dem angefochtenen Bescheid vom 27.05.1998 die Mitgliedschaft der KlÃ¤gerin in der landwirtschaftlichen Alterskasse als Ehegattin

eines Landwirtes gem. Â§ 2 Abs. 1 und 3 des Gesetzes Ã¼ber die Alterssicherung fÃ¼r Landwirte (ALG) fest. Die Mitgliedschaft bestehe seit der Heirat am 21.05.1997. Die monatlichen BeitrÃ¤ge beliefen sich auf 335,- DM, die RÃ¼ckstÃ¤nde fÃ¼r die Zeit von Mai 1997 bis Juni 1998 betrÃ¼gen 4.634,- DM. Die Beklagte wies im Bescheid auch darauf hin, dass BefreiungsmÃ¶glichkeiten bezÃ¼glich der Versicherungspflicht bestehen, und verwies insoweit auf ein beiliegendes Merkblatt und einen ebenfalls beigefÃ¼gten Befreiungsantragsvordruck.

Erst im September Ã¼bersandte die KlÃ¤ger den von ihr und ihrem Mann ausgefÃ¼llten und unterschriebenen Befreiungsantragsvordruck an die Beklagte, wo der Antrag am 29.09.1998 einging. Sie habe in der Zeit von der Heirat am 21.05.1997 bis zum 04.11.1997 in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtiges Einkommen erzielt, ab dem 05.11.1997 habe fÃ¼r sie (weiterhin) Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestanden aufgrund der Geburt und der nachfolgenden Erziehung des Sohnes P am 05.11.1997. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung schlieÃe die Versicherungspflicht bei der Beklagten aus.

Mit Schreiben vom 11.11.1998 trug die KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend vor, gegen den Bescheid vom 27.05.1998 habe sie telefonisch Widerspruch erhoben. Vorsorglich stelle sie bezÃ¼glich des Bescheides einen ÃberprÃ¼fungsantrag nach Â§ 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X).

Mit dem ebenfalls angefochtenen Bescheid vom 24.03.1999 befreite die Beklagte die KlÃ¤gerin von der Versicherungspflicht bei der landwirtschaftlichen Alterskasse ab dem Tag der (schriftlichen) Antragstellung, d.h. ab dem 29.09.1998. Eine rÃ¼ckwirkende Befreiung ab dem 21.05.1997 komme nicht in Betracht. Die KlÃ¤gerin habe den Antrag nicht binnen der gesetzlichen Dreimonatsfrist seit Eintritt der Befreiungsvoraussetzungen gestellt, d.h. nicht bis spÃ¤testens drei Monate nach der Geburt des Kindes bzw. seit Bezug des in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtigen Einkommens aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung.

Der Mitgliedschafts- und Beitragsbescheid vom 27.05.1998 sei auch zu Recht ergangen, so dass er nicht im Wege der Neubescheidung gem. Â§ 44 SGB X aufzuheben sei.

Mit dem hiergegen eingelegten Widerspruch begehrte die KlÃ¤gerin, auch fÃ¼r die Zeit vor dem 29.09.1998 von der Versicherungspflicht bei der Beklagten befreit zu werden oder gar nicht zur Versicherungspflicht herangezogen zu werden. Ihr stehe die Aufhebung des angefochtenen Mitgliedschafts- und Beitragsbescheides unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs zu. Sie sei von der Beklagten nicht Ã¼ber die Versicherungspflicht als Ehegattin eines Landwirtes (rechtzeitig) beraten worden.

Die Beklage wies den Widerspruch mit Bescheid vom 07.06.199 zurÃ¼ck. Ein Beratungsfehler habe nicht vorgelegen. Ihr sei die Heirat der KlÃ¤gerin mit Herrn Q

und damit auch die Versicherungspflicht der KlÃ¤gerin zunÃ¤chst nicht bekannt gewesen. Insbesondere habe weder die KlÃ¤gerin noch der Ehemann der Beklagten die Hochzeit angezeigt.

Im Ãbrigen habe man bezÃ¼glich der bestehenden BefreiungsmÃ¶glichkeiten dem angefochtenen Bescheid vom 24.03.1999 entsprechende MerkblÃ¤tter beigefÃ¼gt.

Mit ihrer Klage begehrt die KlÃ¤gerin weiterhin, auch fÃ¼r die noch strittige Zeit vom 21.05.1997 bis zum 28.09.1998 von der Versicherungspflicht bei der Beklagten befreit zu werden.

Sie werde zu Unrecht in Anspruch genommen. Gegen den angefochtenen Mitgliedschafts- und Beitragsbescheid habe sie am 29.05.1998 telefonisch Widerspruch eingelegt und mitgeteilt, dass sie sich im Erziehungsurlaub befinde und daher nicht versicherungspflichtig sei. Sie sei davon ausgegangen, dass das genÃ¼ge.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Bescheid vom 27.05.1998 und vom 23.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.1999 aufzuheben und die Beklagte zur RÃ¼ckzahlung der gezahlten BeitrÃ¤ge zu verpflichten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung nimmt sie im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen und die Argumentation im Verwaltungsverfahren Bezug.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Klage ist nicht begrÃ¼ndet.

Die KlÃ¤gerin ist nicht beschwert im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die angefochtenen Bescheide vom 27.05.1998 und vom 23.11.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07.06.1999 sind rechtmÃ¤Ãig. Die KlÃ¤gerin ist aufgrund des Bescheides vom 27.05.1998 verpflichtet, fÃ¼r den streitigen Zeitraum MitgliedsbeitrÃ¤ge zur Beklagten zu zahlen.

Die Beklagte hat zutreffend und rechtmÃ¤Ãig mit Bescheid vom 27.05.1998 die Mitgliedschaft und Beitragspflicht der KlÃ¤gerin in der bzw. zur landwirtschaftlichen Alterskasse festgestellt. Die KlÃ¤gerin ist seit ihrer Heirat vom 21.05.1997 als Ehefrau eines Landwirtes kraft Gesetzes gem. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 ALG versicherungspflichtig bei der Beklagten. Das ist zwischen den Beteiligten unstreitig. Bedenken gegen die RechtmÃ¤Ãigkeit dieser Vorschrift und die Ausgestaltung von grundsÃ¤tzlicher Beitragspflicht mit BefreiungsmÃ¶glichkeiten

hat die Kammer aufgrund der Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.12.2003, Az. 1 BvR 558/99, nicht.

Die KlÃ¤gerin hat auch keinen Anspruch auf Befreiung von der Versicherungspflicht fÃ¼r den streitigen Zeitraum vom 21.05.1997 bis zum 28.09.1998. Richtig ist insoweit zwar, dass fÃ¼r die KlÃ¤gerin im gesamten Zeitraum die MÃ¶glichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht bestand. ZunÃ¤chst erzielte sie Einkommen aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung, das ohne BerÃ¼cksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Landwirtschaft 1/7 der BezugsgrÃ¶Ãe Ã¼berstieg und damit versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war. Nach der Geburt des Sohnes P am 05.11.1997 war die KlÃ¤gerin aufgrund der von ihr genommenen Erziehungszeit weiterhin versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Versicherungspflichten in der gesetzlichen Rentenversicherung hÃ¤tten es der KlÃ¤gerin gem. Â§ 3 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 ALG ermÃ¶glicht, sich von der grundsÃ¤tzlich daneben (weiter-) bestehenden Versicherungspflicht bei der Beklagten befreien zu lassen.

Voraussetzung wÃ¤re jedoch ein entsprechender Befreiungsantrag gewesen. Dabei wirkt die Befreiung gem. Â§ 3 Abs. 2 ALG nur dann auf den Zeitpunkt zurÃ¼ck, in dem die Befreiungsvoraussetzungen zum ersten Mal vorlagen, wenn der Befreiungsantrag binnen drei Monaten seit dem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt wird. Ansonsten wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Befreiungsantrags bei der Beklagten an.

Die KlÃ¤gerin hat die Befreiung von der Versicherungspflicht bei der Beklagten mit dem dafÃ¼r vorgesehenen Antragsformular erstmals im September 1998 gestellt. Der Antrag ging am 29.09.1998 bei der Beklagten ein.

Die Beklagte hat die KlÃ¤gerin daraufhin mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.11.1998 ab Eingang des Befreiungsantrags von der Versicherungspflicht befreit.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch darauf, auch fÃ¼r die davor liegende Zeit von der Beitragspflicht befreit zu werden.

Soweit die KlÃ¤gerin behauptet, einen Befreiungsantrag bereits am 29.05.1998, d.h. umgehend nach Eingang des angefochtenen Mitgliedschafts- und Beitragsbescheid, telefonisch bei der Beklagten gestellt zu haben, steht diese Tatsache nicht zur Ãberzeugung der Kammer fest und lÃ¤sst sich nicht beweisen. Ebenso wenig beweisen lÃ¤sst sich der weitere Vortrag der KlÃ¤gerin, ein Mitarbeiter der Beklagten habe den Antrag aufgenommen und mitgeteilt, dass das so o.k. sei. Gegen den Vortrag der KlÃ¤gerin spricht, dass sich in den Akten der Beklagten kein entsprechender Telefonvermerk befindet. Den Mitarbeiter der Beklagten, mit dem die KlÃ¤gerin gesprochen haben will, konnte das Gericht nicht als Zeugen vernehmen, da sein Name der KlÃ¤gerin nicht (mehr) gelÃ¤ufig ist. Auch auf andere Art und Weise war der Sachverhalt nicht weiter aufklÃ¤rbar.

Nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast trÃ¤gt die KlÃ¤gerin das Risiko, dass sich der von ihr behauptete Befreiungsantrag vom 29.05.1998 nicht nachweisen

lÃ¤sst (vgl. zur objektiven Beweislast Meyer Ladewig, Â§ 103 SGG Rn 19a mit zahlreichen Nachweisen aus der Rspr. des BSG).

Selbst ein entsprechender Nachweis hÃ¤tte der KlÃ¤gerin mit ihrem Klagebegehren auch nur teilweise geholfen, nÃ¤mlich fÃ¼r den Zeitraum vom behaupteten Befreiungsantrag am 29.05.1998 an bis zum nachgewiesenen Befreiungsantrag am 29.09.1998. FÃ¼r die davor liegende Zeit hÃ¤tte auch der behauptete Befreiungsantrag vom Mai 1998 nicht zu einer Befreiung von der Beitragspflicht gefÃ¼hrt gem. Â§ 13 Abs. 2 ALG. Auch diesen Antrag hÃ¤tte die KlÃ¤gerin nicht binnen der gesetzlichen Dreimonatsfrist seit Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen (versicherungspflichtiges Einkommen aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung ab Mai 1997 und Erziehungszeit ab Dezember 1997) gestellt gehabt.

Eine Befreiung der KlÃ¤gerin von der Beitragspflicht kommt auch nicht unter dem Gesichtspunkt eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs in Betracht.

DafÃ¼r fehlt es bereits an einer Pflichtverletzung der Beklagten. Das gilt selbst dann, wenn man eine Beratungspflicht der Beklagten ohne entsprechend konkrete Nachfrage durch die KlÃ¤gerin annehmen wÃ¼rde. Die Beklagte hat nÃ¤mlich erst im Mai 1998 von der Heirat der KlÃ¤gerin mit dem Landwirt Q erfahren. Erst ab diesem Zeitpunkt konnte eine entsprechende Beratungspflicht bestehen.

Die Beklagte hat die KlÃ¤gerin dann mit Bescheid vom 27.05.1998 nicht nur Ã¼ber ihre Mitgliedschaft bei der landwirtschaftlichen Alterskasse informiert, sondern auch auf BefreiungsmÃ¶glichkeiten hingewiesen.

Es kann dahinstehen, ob das Merklblatt mit den genauen Informationen Ã¼ber die Befreiungsvoraussetzungen der Bescheid der Beklagten beigefÃ¼gt waren oder nicht, wie von der KlÃ¤gerin behauptet. Das Fehlen des Merkblattes war nÃ¤mlich selbst nach dem Vortrag der KlÃ¤gerin nicht kausal fÃ¼r den verspÃ¤tet gestellten Befreiungsantrag, sondern der behauptete Umstand, dass der angeblich gestellte Befreiungsantrag von einem Mitarbeiter der Beklagten nicht aufgenommen und bearbeitet worden ist.

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 193, 183 SGG.

Erstellt am: 03.11.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024